

Satzung

der

Jagdhornbläser-Gilde e.V.

Verband der reiterlichen Jagdhornbläser

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 21. März 2015 in Almendorf

§1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verband führt den Namen:

"Jagdhornbläser-Gilde e. V., Verband der reiterlichen Jagdhornbläser"

2. Der Verband ist am 15.3.1977 in das Vereinsregister Memmingen eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Bad Wörishofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verband - nachstehend Gilde genannt - ist Deutscher Dachverband der reiterlichen Jagdhornbläser sowie Vereinigung der Freunde und Förderer jagdreiterlicher Bläsertradition. Die Gilde stellt sich die Aufgabe, diese Tradition zu pflegen und zu verbreiten sowie die Gemeinschaft unter den Mitgliedern zu fördern. Damit unterstützt die Gilde das Jagdreiten.
3. Um die Leistungen und die Kenntnis der reiterlichen Jagdmusik zu fördern, zu prüfen und zu bestätigen, kann die Gilde Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene veranstalten. Für die Durchführung solcher Wettbewerbe gibt die Gilde verbindliche Richtlinien heraus.
4. Um die deutsche Bläsertradition zu pflegen, bemüht sich die Gilde um die Beschaffung und Erhaltung historischer und traditioneller Jagdmusik sowie um die Förderung neuer Jagdmusiken.
5. Die Gilde unterstützt insbesondere die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder durch Ausrichtung von Seminaren, Vermittlung von Ausbildern, Instrumenten, Noten und Interpretationshilfen und bildet zu diesem Zwecke Übungsleiter aus.
6. Zur Pflege der Gemeinschaft unter den Mitgliedern veranstaltet die Gilde Bläsertreffen, Vorträge, Seminare und gemeinsame Übungsabende.
7. Den einzelnen Bläsergruppen wird empfohlen, aktive Jugendarbeit zu leisten.

§3

Geldmittel

1. Die Gilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gilde. Die Gilde darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder erhöhte Vergütungen begünstigen.
3. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

§4

Mitgliedschaft , Beitragszahlung, Austritt

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der Gilde vertritt. Dies gilt auch für Interessenten anderer Nationalität unter Berücksichtigung von § 2 (2). Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung und mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme befindet der Vorstand mehrheitlich. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, sie braucht nicht begründet zu werden.
2. Es gibt drei Arten von Mitgliedern:
 - a. Jagdhornbläsergruppen
 - b. Persönliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung der Gilde verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Jede Gruppe und jedes persönliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils im ersten Vierteljahr fällig wird. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Austritt aus der Gilde kann nur durch eine schriftliche Erklärung (Kündigung) erfolgen, die spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand der Gilde vorliegen muss.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Gilde ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Aufforderung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen der Gilde oder anderer Mitglieder schädigt. Bevor der Vorstand über diesen Ausschluss entscheidet, hat er dem auszuschließenden Mitglied in gehöriger Weise die Möglichkeit einer Anhörung in schriftlicher oder mündlicher Form zu geben. Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Es können 1/10 der Mitglieder den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und begründet werden.

§5

Organe der Gilde

Die Organe der Gilde sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Gildemeister
 - b) 2. Gildemeister
 - c) Schatzmeister
 - d) Hornmeister
 - e) Beisitzer
 - f) Beisitzer
 - g) Beisitzer

2. Die Gilde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Gildemeister vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Hornmeister ist verantwortlich für die musikalischen Belange der Gilde.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Bundeswettbewerb freien Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gilde zuständig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Gildemeister, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Gildemeister, bei dessen Abwesenheit der 2. Gildemeister.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, oder erfüllt es nicht mehr seinen satzungsgemäßen Auftrag, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Kostenerstattung. Die Kosten müssen glaubhaft gemacht werden und in erkennbarem Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Auftrage der Gilde stehen.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse der Gilde erfordert
 - b) jährlich einmal, möglichst im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres.
2. Liegen Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung vor, ist vom 1. oder 2. Gildemeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von öffentlichen Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung.
5. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Buchhaltung des Schatzmeisters. Sie berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

§8

Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im vierten Quartal des Vorjahres bekannt zu geben. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Alle Mitglieder müssen eingeladen werden.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Tag, den Ort, den Zeitpunkt und den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§9

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung (§8).
2. Sie wird vom 1. Gildemeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Gildemeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§10

Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen mittels Stimmkarten abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
2. Mitgliedsgruppen erhalten zwei Stimmkontingente. Jede Gruppe kann nur durch ein Gruppenmitglied als Stimmberechtigter vertreten werden, der alle Stimmen der Gruppe auf sich vereint, die nur einheitlich abgegeben werden können.
3. Jedes persönliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Zur Änderung des Zwecks der Gilde (§2) sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festlegung der Beiträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, Auflösung der Gilde
9. Beschlussfassung bei Ausschlussverfahren
10. Wahl des Wahlausschusses
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Entscheidung über die Zulassung von Medien
13. Entgegennahme des Haushaltsplanes
14. Entscheidung über die Behandlung von in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen.

§12

Protokoll

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Den Mitgliedern ist das Protokoll bekannt zu machen und auf Wunsch zuzustellen.

§13

Satzungsänderungen und Auflösung der Gilde

1. Die Gilde kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden §10 (6).
2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und/oder 2. Gildemeister (§ 6).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Reit- und Fahrverband - Fachgruppe Jagdreiter für die Jugendarbeit.
4. Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der Gilde und Auflösung der Gilde §10 (6)) dürfen nicht unter Punkt Verschiedenes bei der Mitgliederversammlung abgehandelt werden.
5. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der Gilde und Auflösung der Gilde sind spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. und/oder 2. Gildemeister einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.